



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. März 1981

Nr. 1374

Die Einwohnergemeinde Winznau legt dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie das Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Pläne wurden ein erstes Mal vom 17. November bis zum 16. Dezember 1975 öffentlich aufgelegt. Der grösste Teil der gegen diese Pläne erhobenen Einsprachen konnte, z.T. durch Planänderung, erledigt werden. Der Gemeinderat beschloss in der Folge, die bereinigten Zonen-, Strassen- und Baulinienpläne noch einmal vom 5. Mai bis zum 6. Juni 1980 öffentlich aufzulegen. Gegen diese Pläne führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Peter Rohrbach, Oltnerstrasse 187, 4653 Obergösgen, vertreten durch Dr. Arthur Häfliger, Fürsprech und Notar, Baslerstrasse 30, 4600 Olten
2. a) Gustav Dörfliger, Oberdorfstr. 45, 4652 Winznau  
b) Niklaus Haas, Oberdorfstr. 286, 4652 Winznau  
c) Lorenz Hubert, Oberdorfstr. 287, 4652 Winznau  
d) Xaver Brunner, Oberdorfstr. 289, 4652 Winznau  
e) Vreny Suter-Allemann, Oberdorfstr. 132, 4652 Winznau  
f) J.+D. Wacker, Birkenweg 117, 4652 Winznau
3. Armando Cervi-Giger, Brunnenbühlstr. 140, 4652 Winznau
4. Werner Pfister, Unterdorfstrasse 18, 4652 Winznau

2. Am 20. November 1980 führten Beamte des Bau-Departementes für alle Beschwerden einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Die Einwohnergemeinde Winznau stellt den Antrag, sämtliche Beschwerden abzuweisen und die vorgelegten Pläne zu genehmigen.

3. Die Beschwerde von Herrn Peter Rohrbach richtet sich gegen den Zonenplan. Er beantragt, sein Grundstück GB Nr. 248 im Industriegebiet Schachen sei nicht auszuzonen. Sein Rechtsbegehren begründet er damit, dass ihn von den Gemeindebehörden auf seine Anfrage hin, bevor er das Grundstück im Jahre 1973 kaufte, zugesichert worden sei, er könne auf diesem Grundstück eine Fabrikhalle für sein Kunststeingeschäft errichten. Ende 1975 habe er für eine solche Fabrikhalle ein Baugesuch eingereicht. Da dieses Gesuch während der ersten öffentlichen Auflage des Zonenplanes gestellt worden sei, habe es die Baubehörde sistiert. Damals hätte ihm nach den geltenden Bau- und Zonenvorschriften die Baubewilligung aber ohnehin nicht erteilt werden können, weil sein Grundstück nur 37 Aren messe, und weil in dieser Zone (entgegen den früheren Aeusserungen der Gemeindebehörden) nur Grossindustrie-Projekte von mindestens 300 Aren Landbedarf hätten bewilligt werden können. Der Beschwerdeführer erklärt, er hätte das Grundstück nie gekauft, wenn er von den Gemeindebehörden richtig informiert worden wäre und gewusst hätte, dass die Zonenordnung keine Ueberbauung dieses Grundstückes zuliesse. Er macht geltend, durch die Auszonung werde nun sein Vertrauen verletzt, welches er in die Auskunft der Behörde

haben musste und durfte.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vertrauen in die Auskünfte, welche die Behörde angeblich erteilt hatten, geeignet ist, die Auszonung zu verhindern.

Der Grundeigentümer hat "keinen Anspruch darauf, dass ein Zonenplan, der die Ueberbauung seiner Parzelle zulässt, bestehen bleibt, denn Planung und Wirklichkeit müssen im Lauf der Entwicklung durch Zonenplanrevisionen miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden können." (BGE 98 I a 377).

Nach § 10 Baugesetz hat die Einwohnergemeinde die Ortsplanung geänderten Verhältnissen anzupassen. Sie hat die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern.

Freilich ist "der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten, wenn dem Betroffenen behördliche Zusicherungen über die Fortdauer der bisherigen Ordnung gemacht wurden, oder wenn er aus anderen Gründen mit einer längeren Dauer dieser Ordnung rechnen durfte und dies für die zuständige Behörde erkennbar war." (a.a.O.)

Nach eigenen Aussagen des Beschwerdeführers wurden ihm nie Zusicherungen über die Fortdauer der Zonenordnung abgegeben. Die Auskünfte der Gemeindebehörden bezogen sich auf die gegenwärtigen Bau- und Zonenvorschriften. Allfällige Entschädigungsforderungen wären in ein weiteres separates Verfahren zu verweisen. Die erteilten Auskünfte waren wohl geeignet, beim Beschwerdeführer eine Vorstellung über die Bebauungsvorschriften zum Zeitpunkt der Anfrage hervorzurufen. Derartige Auskünfte vermögen jedoch nicht, die

Behörde an die Zonenordnung zu binden, denn dem Beschwerdeführer wurde nie zugesichert, er könne sein Bauvorhaben auch nach einer bestimmten Anzahl von Jahren noch verwirklichen. Er musste, wie jeder andere Grundeigentümer, damit rechnen, dass die Zonenordnung einmal geändert würde, und dann möglicherweise noch nicht begonnene Bauvorhaben nicht mehr realisiert werden könnten.

Aus diesen Gründen vermag die Berufung des Beschwerdeführers auf Treu und Glauben und auf den Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte nicht, die Genehmigung des Zonenplanes der Gemeinde Winznau in Frage zu stellen.

Die Auszonung des östlichen Teils des Gebietes Schachen ist vom Standpunkt der Planung aus betrachtet eine durchaus sinnvolle und zweckmässige Massnahme. Es hat sich im Verlauf der Jahre gezeigt, dass die Gemeinde Winznau eine zu grosse Industriezone ausgeschieden hatte. Eine Beschränkung auf den westlichen Teil ist angezeigt, denn dadurch kann eine einigermaßen zusammenhängende Ueberbauung angestrebt werden (vgl. § 25 ff Baugesetz).

Die Beschwerde von Herrn Peter Rohrbach muss aus diesen Erwägungen abgewiesen werden. Der Beschwerdeführer hat, da er mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, die Verfahrenskosten mit einer Entscheidgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

Gegen den Zonenplan der Gemeinde Winznau liegen keine weiteren Beschwerden vor. Sowohl in materieller als in formeller Hinsicht sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Zonenplan kann in der vorgelegten Form genehmigt werden.

4. Die übrigen Beschwerden richten sich gegen den Strassen- und Baulinienplan. Die Beschwerdeführer Gustav Dörfliger, Niklaus Haas, Lorenz Hubert, Xaver Brunner, Vreny Suter-Allemann und J.+D. Wacker stellen alle die gleichen Anträge. Sie wehren sich gegen eine Verbreiterung der Oberdorfstrasse gegenüber dem heutigen Zustand und sind der Meinung, dass Einbahnverkehr durch die alte Oberdorfstrasse über die neue Oberdorfstrasse angezeigt sei.

Alle Beschwerdeführer sind als Eigentümer der an die Oberdorfstrasse angrenzenden Grundstücke zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer Xaver Brunner erhob nur bei der ersten Auflage des Strassen- und Baulinienplanes von 1975 Einsprache. Gegen die zweiten, nunmehr zu beurteilenden Pläne liegt von ihm keine Beschwerde vor. Irrtümlicherweise verlangte aber das Bau-Departement einen Kostenvorschuss von Fr. 50.--. Indem Xaver Brunner den Kostenvorschuss bezahlte, bekundete er das Interesse, als Beschwerdeführer auftreten zu können. Obwohl er nicht förmlich zum Augenschein eingeladen wurde, sind seine Parteirechte in diesem Verfahren gewahrt, da er sich beim Augenschein und der Parteiverhandlung durch seine Ehefrau vertreten liess.

Die Beschwerdeführer befürchten eine Wertverminderung ihrer Grundstücke, wenn sie an die geplante Strasse Land abzutreten hätten. Sie sind der Ansicht, eine Verbreiterung der Strasse liesse sich vermeiden, wenn die beiden parallel angelegten Strassen Oberdorfstrasse und alte Oberdorfstrasse für je eine Richtung im Einbahnverkehr befahren werden müssten.

Demgegenüber erklären die Gemeindebehörden, die Strassenbreite sei gegenüber der heutigen, rechtskräftigen Planung um 50 cm reduziert worden. Die nun vorgesehene Breite von 5.50 m sei notwendig, wenn man zeitgemäss und verantwortungsbewusst planen wolle.

Die Oberdorfstrasse ist heute 4.50 m bis 5 m breit und hat kein Trottoir. Im vorgelegten Plan wurde sie als Erschliessungsstrasse von 5.50 m mit einem 2 m breiten Trottoir eingezeichnet. Die Planung der Gemeinde kann in diesem Verfahren gemäss Baugesetz § 18 Abs. 2 nur auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft werden. Aus diesem Blickwinkel sind auch die dagegen erhobenen Beschwerden zu beurteilen. Die Beschwerdeinstanz hat keine Möglichkeit, der Gemeinde eine andere Planung aufzuzwingen, wenn sich der vorgelegte Plan sachlich rechtfertigen lässt. Aufgrund dieser beschränkten Ueberprüfungsbefugnis sind folgende Erwägungen anzustellen:

Soll eine Erschliessungsstrasse im Gegenverkehr befahren werden, sollte sie nach anerkannten Projektierungsgrundsätzen 5.50 m breit geplant werden, damit auch breitere Fahrzeuge, wie Schneepflug, Kehrtauto, Lastwagen und Traktoren ungehindert kreuzen können und auch im Winter noch aneinander vorbeikommen, wenn am Strassenrand Schneehaufen liegen. Am Augenschein wurde deutlich, dass die Oberdorfstrasse relativ häufig landwirtschaftlichen Verkehr aufzunehmen hat; es wäre darum nicht sinnvoll, gerade diese Strasse weniger breit als 5.50 m zu planen.

Es ist dennoch die Frage zu prüfen, ob es zweckmässig ist, sowohl die Oberdorfstrasse, wie auch die alte Oberdorfstrasse im Gegenverkehr befahren zu lassen. Die beiden Strassen

verlaufen parallel zu einander in der Falllinie und führen ins Dorfzentrum hinab. Theoretisch liesse sich die Planung von Einbahnverkehr, wie es die Beschwerdeführer beantragen, vorstellen. Die Verbindung der Bewohner der Liegenschaften am Brunnenbühl-, Birken- und Bermettenweg zum Dorfkern würde aber durch eine Einbahnregelung auf jeden Fall wesentlich erschwert. Besonders im Winter wäre der Einbahnverkehr für alle Anwohner sehr lästig, weil sowohl beim Hin-, wie beim Wegfahren eine Steigung in der Oberdorfstrasse oder in der alten Oberdorfstrasse in Kauf genommen werden müsste. Viele Häuser könnten nur mit grösseren Umwegen erreicht werden. Dies kann nicht im Interesse der Bewohner dieses Quartiers sein. Wenn sich die Behörden und Planer aufgrund dieser örtlichen Verhältnisse dafür entschieden haben, dass beide Strassen in beiden Richtungen befahrbar sein sollen, kann dies nicht als unzweckmässig bezeichnet werden. Der Entscheid ist sachlich gerechtfertigt und kommt den Bedürfnissen der Anwohner eher entgegen, als die Planung von Einbahnstrassen.

Der verkehrsgerechte Ausbau der Oberdorfstrasse aufgrund der vorgelegten Pläne liesse sich nicht ohne Eingriffe ins Grundeigentum der Anstösser verwirklichen. Die Pflicht der Grundeigentümer, für öffentliche Anlagen Land abzutreten, wird dadurch aufgewogen, dass sie dafür mit dem Verkehrswert der betreffenden Grundstücksteile voll entschädigt werden (BauG § 42). Solche Entschädigungsforderungen können jedoch erst beim Ausbau der Strasse im speziellen Verfahren geltend gemacht werden.

Die Beschwerden gegen den Strassen- und Baulinienplan für die Oberdorfstrasse sind abzuweisen, und infolgedessen haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens mit einer Entscheidgebühr von je Fr. 50.-- zu bezahlen.

5. Gegen den Strassen- und Baulinienplan erhob auch Armando Cervi-Giger Beschwerde. Er behauptet, die geplante Verbindungsstrasse zwischen Brunnackerstrasse und Oberdorfstrasse entspreche keinem Bedürfnis und sei völlig unnötig. Es seien nämlich alle Grundstücke genügend erschlossen. Die Erschliessung der Parzellen mit Wasser- und Abwasserleitungen sei jedoch technisch nicht realisierbar. Auf keinen Fall sei er bereit, von seinem Grundstück Land an diese überflüssige Strasse abzutreten.

Die Gemeinde hält hingegen an der Planung dieser Strasse fest, weil sie erforderlich sei, um einige Grundstücke genügend zu erschliessen. Ausserdem sei die Strasse im seit zehn Jahren rechtskräftigen Plan bereits vorgesehen.

Die geplante Verbindungsstrasse hat der Erschliessung der Grundstücke zwischen der Kirche und der Oberdorfstrasse und zwischen Kirchweg und Brunnenbühlweg zu dienen. Alle diese Grundstücke liegen in der Wohnzone W2, werden aber durch die bestehenden Strassen nicht genügend erschlossen. Wohl stossen alle Liegenschaften an mindestens eine der heute ausgebauten Strassen. Die Parzellen GB Nr. 84, 85, 88, aber auch das Grundstück des Beschwerdeführers GB Nr. 89, weisen mehrere Bautiefen auf und könnten mit der heutigen Erschliessung nicht dem Zonenplan entsprechend genutzt werden.

Die Gemeinden werden durch die Gesetzgebung des Bundes (Art. 19 Abs. 2 Raumplanungsgesetz) und des Kantons (§§ 39 und 100 Baugesetz) verpflichtet, die Grundstücke in der Bauzone zu erschliessen und dafür die nötigen Massnahmen in der Planung zu treffen. Durch die Planung der Verbindungsstrasse kommt die Gemeinde Winznau diesem Auftrag nach. Durch die Planaufgabe werden die Grundeigentümer darüber orientiert, nach welchen öffentlichen "Rahmenbedingungen" sie eine allfällige Ueberbauung ihres Grundstückes zu richten hätten. Der Strassen- und Baulinienplan legt die Linienführung und Breite der Strassen fest.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, für die Strasse bestehe kein Bedürfnis, trifft nicht zu. In der Planung sind nicht nur gegenwärtige Verhältnisse zu berücksichtigen, sondern die Aufgabe der Planer besteht gerade darin, die Interessen der jeweiligen Eigentümer von Bauland in die Planung einzubeziehen, auch wenn sie möglicherweise erst in mehreren Jahren den Wunsch haben, ihr Grundstück zu überbauen. Die geplante Verbindungsstrasse ist zweifellos zweckmässig, ja sie erfüllt geradezu die gesetzliche Pflicht zur Planung von Erschliessungsanlagen.

Es ist weiter zu prüfen, ob auch die gewählte Linienführung vertretbar ist.

Da bei der Planung einer neuen Strasse Eingriffe ins Grundeigentum unvermeidbar sind, müssen diese möglichst schonend und ohne unverhältnismässige Beeinträchtigung vorgenommen werden. Der Gemeinde ist es bei der Planung dieser Strasse gelungen, alle betroffenen Grundeigentümer möglichst gleichmässig zu belasten. Eine andere Linienführung, welche vom

Beschwerdeführer vorgeschlagen wurde, ist in diesem Verfahren nicht zu überprüfen. Der Regierungsrat kann nur die vom Gemeinderat im dafür vorgesehenen Verfahren erlassenen Variante auf die Recht- und Zweckmässigkeit hin überprüfen.

Die Anlage der Strasse im vorgelegten Plan ist auch verkehrstechnisch sinnvoll, weil die Struktur des ganzen Oberdorfes berücksichtigt wird, indem entsprechend dem Bermetten-, Birken-, Brunnenbühl- und Kirchweg eine weitere Verbindung zwischen Brunnackerstrasse und Oberdorfstrasse hergestellt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Strassenplanung die Ziele der Raumplanung, sowie die Interessen der Benutzer und der Eigentümer von Bauland in zweckmässiger Weise verwirklicht. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten mit einer Entscheidegebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

6. Herr Werner Pfister beantragt in seiner Beschwerde, es sei die Linienführung der Unterdorfstrasse in dem Sinne zu ändern, dass das geplante Trottoir sein Grundstück in keiner Weise tangiere. Für die Begründung wird auf die Akten verwiesen.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung wurde unter den Parteien vereinbart, dass die Linienführung in diesem Bereiche abgeändert werde. Daraufhin hat die Gemeinde zwei neue Varianten ausgearbeitet. Bei beiden Varianten wurde die

Strasse nach Osten verschoben, so dass das Grundstück von Herrn Pfister im Bereiche seines Vorplatzes nicht mehr tangiert wurde. Variante II unterscheidet sich von Variante I dadurch, dass das Trottoir auf die Ostseite verlegt wurde. Herr Pfister konnte sich mit beiden Varianten einverstanden erklären. Bevor die Gemeinde mit Beschluss vom 29. Januar 1981 Variante II beschloss und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt, hat sie sämtlichen von der Aenderung betroffenen Grundeigentümer gemäss § 19 Baugesetz das rechtliche Gehör gewährt. Zwei Grundeigentümer haben der Aenderung sogar schriftlich zugestimmt. Die Beschwerde des Herrn Pfister kann als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden.

7. Drei Grundeigentümer waren mit der Abänderung nicht einverstanden.
  - a) Frau Christine Grob ist Grundeigentümerin von GB Winznau Nrn. 1024/445. Sie macht aber keine speziellen Einwände gegen die Abänderung geltend. Frau Grob wird am stärksten betroffen, da die Verbreiterung teilweise voll auf ihre Lasten geht. Die ursprünglich vorgesehene Linienführung der Unterdorfstrasse sah vor, das benötigte Land je zur Hälfte beidseitig der bestehenden Strasse zu beanspruchen. Diese angebliche Gleichbehandlung war aber nicht zweckmässig, da sie die konkreten Verhältnisse zu wenig berücksichtigt hatte. Die teilweise einseitige Belastung ist angebracht, weil dadurch der für den Gewerbebetrieb dringend notwendige Vorplatz von Herrn Pfister erhalten werden kann. Der Eingriff bei der Liegenschaft von Frau

Grob wiegt nicht so schwer, weil ihr nur ein Teil des Rasens verloren geht. Die Wohnqualität der Liegenschaft leidet darunter nicht. Die neue Linienführung nimmt auf die bestehenden Verhältnisse besser und gebührend Rücksicht. Aber auch im Hinblick auf mögliche Entschädigungsfolgen und der Ausbaukosten (Anpassungsarbeiten) ist die neue Linienführung der alten vorzuziehen. Auch diesen finanziellen Aspekt gilt es bei einer Strassenplanung durch bereits überbautes Gebiet mitzubedenken. Durch die neue Linienführung wird ferner die Linkskurve auch weniger eng, weshalb sie deshalb der ursprünglichen auch aus Gründen der Planung vorzuziehen ist.

Aus all diesen Gründen muss die neue Linienführung in diesem Bereich als zweckmässig bezeichnet werden. Die Belastung der Liegenschaft von Frau Grob wiegt nicht allzu schwer und ist zumutbar, zumal es zu beachten gilt, dass ihr das Land beim Bau der Strassenanlage entschädigt werden muss und eine "Gleichbehandlung" zu einem sehr schweren Eingriff in das Eigentum von Herrn Pfister führen würde. Gleichbehandlung setzt gleiche Verhältnisse voraus; diese sind hier nicht gegeben.

- b) Herr Walter Senn (GB Winznau Nrn. 710/158) hat im Anhörungsverfahren verschiedene Einwände gegen die vorgesehene Änderung erhoben. In seiner teils widersprüchlichen Eingabe an das kant. Amt für Raumplanung vom 22. Januar 1981 wendet er sich auch generell gegen einen Ausbau der Unterdorfstrasse. Darauf ist hier aber nicht mehr einzutreten, da solche Einwände im ordentlichen

Einsprache-, resp. Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Dies hat Herr Senn aber nicht getan. Hier geht es nur noch um die Verlegung des Trottoirs von der West- auf die Ostseite. An der Strassen- und Trottoirbreite, sowie an der Linienführung wurde im Bereiche von Herrn Senn nichts geändert. Herr Senn führt nun aber selber an, dass das Trottoir auf die Ostseite gehöre. Er möchte aber die Gewissheit haben, dass dieses nicht höher als die bestehende Strasse zu liegen käme. Diese Frage der Höhenlage ist aber nicht Gegenstand dieses Nutzungsplanverfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Die Einwendungen von Herrn Senn sind also unbegründet. Im übrigen bietet die Verlegung des Trottoirs auf die Seite von Herrn Senn für diesen eher Vorteile. Somit müssen die Fahrzeuge nicht mehr unter seinem Vordach hindurchfahren, was bei grösseren Fahrzeugen hätte Schwierigkeiten bieten können. Dies ist übrigens ein gewichtiger Grund, weshalb die Führung des Trottoirs auf der Ostseite der ursprünglichen Lösung vorzuziehen ist.

- c) Herr Josef von Felten (GB Winznau Nrn. 798/110) konnte sich nach den Angaben der Gemeinde nicht entschliessen, der Trottoirverlegung zuzustimmen. Er hat aber nicht näher begründet, weshalb er das Trottoir auf der Westseite belassen möchte. Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen. Da an der Linienführung des Strassenareals durch die Trottoirverlegung nichts geändert wird, wird Herr von Felten von der Aenderung auch nur sehr leicht und unwesentlich betroffen.

Aus dem vorerwähnten geht klar hervor, dass die vom Gemeinderat getroffene Abänderung (Variante II) als recht- und zweckmässig bezeichnet werden muss, weshalb der Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes nichts mehr im Wege steht.

8. Die Gemeinde legt auch das Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung vor. Die Zonenvorschriften lagen ab dem 6. Oktober 1980 während 30 Tagen öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Zonenvorschriften mit Beschluss vom 19. Januar 1981. Das Baureglement wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 1980 genehmigt.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

In § 19 Abs. 3 wird festgehalten, dass in den Wohn- und Gewerbebezonen WG 2 und WG 3 nebst Wohnbauten Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig seien. Hier muss der generelle Vorbehalt von § 30 kant. Baugesetz angebracht werden. Auch in der WG-Zone sind nach neuem kant. Baugesetz nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Darauf wurde die Gemeinde übrigens bereits anlässlich der Vorprüfung des Reglementes aufmerksam gemacht.

Mit diesem Vorbehalt kann das Bau- und Zonenreglement genehmigt werden.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan, sowie das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Winznau werden genehmigt.
2. Die Beschwerde von Peter Rohrbach wird abgewiesen. Er hat eine Entscheidegebühr und die Verfahrenskosten von zusammen Fr. 50.-- zu bezahlen.  
Der Kostenvorschuss wird verrechnet.
3. Die Beschwerden von
  - Gustav Dörfliger
  - Lorenz Hubert
  - Niklaus Haas
  - Xaver Brunner
  - Vreny Suter-Allemann
  - J.+D. Wackerwerden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidegebühr und die Verfahrenskosten von total je Fr. 50.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird jedem Beschwerdeführer verrechnet.
4. Die Beschwerde von Armando Cervi-Giger wird abgewiesen. Er hat eine Entscheidegebühr und die Verfahrenskosten von zusammen Fr. 50.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.

5. Die Beschwerde von Werner Pfister wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurück-erstattet.
6. Die bestehenden Pläne und Reglemente, welche den vorlie-genden widersprechen, sind aufgehoben.
7. Die Gemeinde Winznau wird verhalten, dem Amt für Raumpla-nung bis zum 31. Mai 1981 noch 4 Zonen- und 5 bereinigte Strassen- und Baulinienpläne sowie 2 Bau- und Zonenregle-mente zuzustellen. Die Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen. Je ein Exemp-lar der Pläne ist reissfest auszuführen.

Gemeinde Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
	Fr. 518.--	(Staatskanzlei Nr. 217 )
	=====	Kto.Krt. 208

Peter Rohrbach, Obergösgen

Kostenvorschuss:	Fr. 50.--	
Entscheidgebühr:	Fr. 50.--	(von Kto. 18-600 auf
	<hr/>	Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Gustav Dörfliger, Lorenz Hubert, Niklaus Haas, Xaver Brunner,  
Vreny Suter-Allemann, J.+D. Wacker, alle Winznau

Kostenvorschuss:		
(je Fr. 50.--)	Fr. 300.--	
Entscheidgebühr:		(von Kto. 18-600 auf
(je Fr. 50.--)	Fr. 300.--	Kto. 2010-230 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. -.--	
	=====	

Armando Cervi-Giger, Winznau

Kostenvorschuss:	Fr. 50.--	
Entscheidgebür:	Fr. 50.--	(von Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
	<u>Fr. --.--</u>	
	=====	

Werner Pfister, Winznau

Kostenvorschuss:	Fr. 50.--	
Entscheidgebür:	Fr. --.--	
	<u>Fr. 50.--</u>	(von Kto. 18-600)
	=====	

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Giger*

- Bau-Departement (2) Ba/Ste
  - Kant. Hochbauamt (2)
  - Kant. Tiefbauamt (2)
  - Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt
  - Rechtsdienst des Bau-Departementes (Ba) (5)
  - Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
  - Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
  - Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
  - Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
  - Kant. Finanzverwaltung, zur Umbuchung
  - Bau-Departement, Kanzlei (br), (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- ./.

- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonenplan (folgt später)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4652 Winznau, Einschreiben/ Belastung im Kontokorrent
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4652 Winznau, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
- Ingenieurbüro Jenni und Voorhees AG, Mutschellenstr. 21, 8002 Zürich
- Dr. Arthur Häfliger, Fürsprech u. Notar, Baslerstr. 30, 4600 Olten (2) EINSCHREIBEN
- Gustav Dörfliger, Oberdorfstr. 187, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN
- Niklaus Haas, Oberdorfstr. 286, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN
- Lorenz Hubert, Oberdorfstr. 287, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN
- Xaver Brunner, Oberdorfstr. 289, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN
- Vreny Suter-Allemann, Oberdorfstr. 132, 4652 Winznau, EINSCHR.
- J.+D. Wacker, Birkenweg 117, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN
- Armando Cervi-Giger, Brunnenbühlstrasse 140, 4652 Winznau, EINSCH.
- Werner Pfister, Unterdorfstrasse 18, 4652 Winznau, EINSCHREIBEN

- Amtsblatt Publikation:

Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan, sowie das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Winznau werden genehmigt.